



DUH-Hintergrund

Stromtransparenz ist kein Selbstläufer

Vorschläge der Deutschen Umwelthilfe e. V. (DUH) für eine verbrauchergerechte Stromkennzeichnung

1. Was bedeutet „Stromkennzeichnung“?

Zum Schutz der Verbraucher haben die EU-Mitgliedstaaten im Juni 2003 die europaweite Kennzeichnung von Strom beschlossen. Gemäß der EU-Richtlinie 2003/54/EG zur Liberalisierung des europäischen Strommarktes müssen die Stromversorger den Verbrauchern automatisch mit der Stromrechnung und in ihren Werbematerialien mitteilen, wie „ihr“ Strom erzeugt wird und mit welchen Umweltauswirkungen die Stromerzeugung verbunden ist. Mit dieser Pflicht korrespondiert ein Anspruch der Verbraucher auf richtige, nicht irreführende und vollständige Information.

Die EU-Richtlinie 2003/54/EG wäre bis Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen gewesen. Die Umsetzung in Deutschland erfolgte im Juli 2005 durch das „Zweite Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts“ (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) und damit mit einjähriger Verspätung. Gemäß § 42 EnWG ist nunmehr spätestens ab 15. Dezember 2005 der Strom in Deutschland zu kennzeichnen. Alle Energieversorgungsunternehmen (EVUs), die in Deutschland Letztverbraucher mit Strom beliefern, sind ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Verbraucher über die Herkunft des Stroms, d.h. über die zur Stromerzeugung verwendeten Primärenergieträger und deren Anteile am Unternehmensenergiemix, zu informieren (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG). Außerdem müssen die EVUs Auskunft geben über die mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen, und zwar mindestens über die mit der Stromerzeugung verbundenen CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfälle (§ 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG).

2. Wozu Stromkennzeichnung?

In Deutschland mündete die von der EU ab Mitte der neunziger Jahre erzwungene Liberalisierung des Strommarktes durch Mega-Fusionen in eine noch stärkere Machtkonzentration im Energiesektor. Immer mehr Stadtwerke wurden aufgekauft. Die vier Energieriesen E.on, RWE, Vattenfall und EnBW verfügen mittlerweile über 80 Prozent der Stromerzeugungskapazität und über 100 Prozent des Übertragungsnetzes. Ihnen kommt in Deutschland eine oligopolähnliche Stellung zu – auf Kosten der Verbraucher.

Wettbewerb fordert Transparenz. Mit der Verpflichtung der EVUs zur Stromkennzeichnung, sprich zu mehr Transparenz im Energiebereich, steht nun ein neues Instrument für mehr Wettbewerb und für eine in der Folge verbraucherfreundlichere und umweltverträglichere Energiewirtschaft zur Verfügung:

Die Verbraucher bekommen auf der Grundlage entsprechender Informationen die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie ihren Strom von einem EVU beziehen wollen, das trotz weltweiter Klimaerwärmung unverändert Kohlekraftwerke baut und maßgeblich zum CO₂-Ausstoß beiträgt. Oder, ob sie Kunde eines Stromversorgers werden oder

bleiben möchten, der große Mengen gefährlicher radioaktiver Abfälle produziert. Oder, ob sie ihren Strom von einem Unternehmen beziehen, das maßgeblich auf umweltfreundliche Technologien zur Erzeugung von Elektrizität setzt. Und, ob sie auf diese Weise einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten wollen.

3. Wie sieht das Stromlabel aus?

Das Stromlabel setzt sich zusammen aus

- Angaben zur Stromherkunft, also Angaben über verwendete Primärenergieträger, und
- Angaben zu den mit der Stromerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen.

Für die konkrete Ausgestaltung des Stromlabels macht die EU-Richtlinie 2003/54/EG keine weiteren Vorgaben, sondern stellt diese in die Verantwortung der einzelnen EU-Mitgliedstaaten.

Einflussnahme der Stromversorger

Auf Grund massiver Einflussnahme seitens der Energieindustrie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum EnWG existieren jedoch in Deutschland auch auf nationaler Ebene bislang keinerlei klare und einheitliche Handlungsanweisungen für die EVUs zur Stromkennzeichnung. Während in anderen Kennzeichnungsbereichen (z.B. Lebensmittel, Energieverbräuche von Haushaltsgeräten, Kraftstoffverbräuche und CO₂-Emissionen von Pkw) eine gesetzliche Bestimmung der konkreten Darstellungsform und der spezifischen Datenerhebungsmethoden eine Selbstverständlichkeit ist, beschränkt sich § 42 EnWG lediglich auf allgemeine Aussagen. Ergebnis u.a. der „erfolgreichen“ Lobbyarbeit der Energiewirtschaft ist eine in hohem Maße interpretationsbedürftige Vorschrift. Einwände und Anregungen, die während des Gesetzgebungsverfahrens aus Verbraucher- und Umweltschutzsicht vorgebracht wurden, fanden – im Unterschied zu denen von EVUs – so gut wie keine Berücksichtigung.

Zwar wird die Bundesregierung in § 42 Abs. 7 EnWG zum Erlass einer für alle Stromversorger gleichermaßen verbindlichen Verordnung ermächtigt, um einheitliche Vorgaben zur Darstellung der Informationen sowie zu den Methoden zur Erhebung und Weitergabe von Daten zur Bereitstellung der Informationen festzulegen. Maßgebliche Teile der Energiewirtschaft setzen derzeit aber alles daran, um eine solche Verordnung zu verhindern. So hat insbesondere der Verband der Elektrizitätswirtschaft e.V. - VDEW - einen sog. Leitfaden „Stromkennzeichnung“ erarbeitet, der – trotz seines Charakters als unverbindliche Empfehlung – nach dem Willen des VDEW eine Verordnung der Bundesregierung überflüssig machen soll. Die Energiewirtschaft belässt es also nicht dabei, dass auf ihren Druck hin bestenfalls Mindestanforderungen im EnWG normiert wurden. Sie will nunmehr auch die Auslegungsprärogative für diese Vorschriften für sich in Anspruch nehmen.

4. Forderungen der Deutschen Umwelthilfe an das Stromlabel

Es geht bei der Stromkennzeichnung indes um Verbraucherschutz. Nicht das Interesse der kennzeichnungspflichtigen Stromversorger ist maßgeblich, sondern die Sicht der Verbraucher. Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) fordert als Verbraucher- und Umweltschutzverband:

- Deutschlandweit müssen Stromherkunft und Umweltauswirkungen nach **einheitlichen und standardisierten Vorgaben** gekennzeichnet werden, um für die Verbraucher die Vergleichbarkeit der Informationen zu gewährleisten. Das kann eine bloße Empfehlung, wie sie der VDEW mit seinem Leitfaden „Stromkennzeichnung“ herausgegeben hat, nicht leisten. Zum einen enthält der VDEW-Leitfaden beispielsweise selbst bereits drei Varianten (Fließtext, Tabelle, Diagrammform) für die Ausgestaltung des Stromlabels, die dem Verbraucher einen Vergleich unmöglich machen würden. Zum anderen hat der VDEW keinerlei Durchgriffsrechte gegenüber seinen Mitgliedern. Auf Grund eines zweiten „Leitfadens zur Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG“ von fünf Stadtwerken und APT Deutschland ist zudem bereits jetzt absehbar, dass der VDEW-Leitfaden keineswegs in der gesamten Branche Anwendung finden wird. Aus Gründen der Einheitlichkeit ist eine Verordnung unumgänglich. Das bedeutet nicht etwa Bürokratisierung, sondern Rechtssicherheit. Verbraucherschutz ist originäre Staatsaufgabe. Die Bundesregierung muss daher ihre Verordnungsermächtigung nach § 42 Abs. 7 EnWG schnellstmöglich wahrnehmen - und -
- Die Informationen zur Stromerzeugung und zu den Umweltauswirkungen müssen den tatsächlichen Unternehmensenergiemix wiedergeben, übersichtlich und in einer auch für den Laien schnell verständlichen und nicht irreführenden Weise aufbereitet sein.

Bezogen auf die Informationen zur Stromherkunft heißt das:

- Auszuweisen ist stets der **Gesamtenergieträgermix eines EVUs**. Nur so wird die Einkaufspolitik eines Stromversorgers insgesamt transparent. Die Kennzeichnung lediglich einzelner spezifischer (Ökostrom-)Produkte genügt nicht.
- Die prozentualen Anteile der einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix des jeweiligen EVUs sind farblich abgestuft in einem **Tortendiagramm** darzustellen. Das Tortendiagramm hat sich in Marktforschungsstudien als die verbraucherfreundlichste Darstellungsform erwiesen.
- Braunkohle, Steinkohle und Erdgas haben erheblich unterschiedliche CO₂-Bilanzen und damit eine unterschiedliche Klimarelevanz. Das ist dem Verbraucher gegenüber kenntlich zu machen, indem im Tortendiagramm entsprechend zwischen den fossilen Energieträgern **Braunkohle, Steinkohle und Erdgas** differenziert wird. Die Darstellung lediglich einer Kategorie „fossile Energieträger“ genügt nicht.
- Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss jeder Stromversorger den in den letzten Jahren stetig steigenden Prozentsatz an regenerativ erzeugtem Strom (Wind, Wasser, Biomasse, Photovoltaik) von den Ökostrom-Produzenten zu einem festgelegten Preis beziehen und an die Stromkunden weiterleiten. Dieser gesetzlich vorgeschriebene EEG-Anteil hat also nichts mit einer gewollt umweltfreundlichen Einkaufspolitik eines EVU zu tun und ist deshalb von den „Erneuerbaren Energien“, die ein EVU auf Grund eigener Entscheidung außerhalb des EEG erzeugt oder zukaufte, zu unterscheiden. Dem Verbraucher muss dieser Unterschied bei der Stromkennzeichnung

kenntlich gemacht werden. D.h. die nach dem EEG gesetzlich geförderte Stromerzeugung aus Wind, Wasser, Biomasse und Photovoltaik darf nicht in der Kategorie „Erneuerbare Energien“ aufgehen, sondern ist im Tortendiagramm durch eine eigene Kategorie „**EEG-Strom**“ darzustellen.

- Um Irreführungen und Doppelzählungen von vornherein zu vermeiden, ist Strom unbekannter Herkunft unbedingt auch als solcher prozentual im Tortendiagramm auszuweisen. Weder für inner- oder außereuropäische Stromimporte noch für den über die Strombörse bezogenen Strom darf der UCTE-Mix (UCTE = Union for the Coordination of Transmission of Electricity) in Ansatz gebracht werden. Bei Rückgriff auf den UCTE-Mix würde nämlich eine regelmäßig nicht der Wirklichkeit entsprechende Zusammensetzung des Unternehmensenergiemixes dargestellt. Das gilt in besonderer Weise bei Rückgriff auf den europäischen UCTE-Mix. Gerade das möchte bezeichnenderweise aber der VDEW in seinem Leitfaden.

Der UCTE-Mix differenziert nur nach nuklear, thermisch (fossil) und Wasserkraft. Der europäische UCTE-Mix enthält dabei einen Anteil von 13 % Wasserkraft (deutscher UCTE-Mix: lediglich 4 % Wasserkraft). Bezieht also ein Stromversorger beispielsweise 30 % seines Stroms über die Strombörse, würden bei Rückgriff auf den europäischen UCTE-Mix allein 13 % von diesen 30 % als Wasserkraft in der Kategorie „Erneuerbare Energien“ im Stromlabel auftauchen, auch wenn das EVU tatsächlich überhaupt keine Wasserkraft oder sonstige regenerativen Energien verwendet. Auch ein möglicher außereuropäischer Import von Atomstrom enthielte auf einmal einen Anteil von 13 % Wasserkraft. Das Gleiche gilt selbstverständlich bei Stromimporten aus Kohlekraftwerken. Oder: ein EVU verkauft den von ihm selbst produzierten Atomstrom an der Strombörse, kauft den gleichen Anteil an Kilowattstunden zurück und erhält plötzlich im Gegenzug für „reinen“ Atomstrom einen Mix aus nuklear, fossil und 13 % Wasserkraft, den es entsprechend in seinem Stromlabel gegenüber dem Verbraucher darstellt! Entsprechendes gilt auch hier für Kohlestrom. Betreibt ein EVU ein eigenes Wasserkraftwerk wäre der hier gewonnene Strom zum einen Bestandteil des UCTE-Mixes und ginge als solcher in die Bilanz des EVU bei Rückgriff auf den UCTE-Mix für den Strom unbekannter Herkunft mit ein. Zusätzlich würde „derselbe“ Wasserkraftstrom aber auch noch als eigene Erneuerbare Energie des EVU ausgewiesen. Eine weitere Kategorie „**Strom unbekannter Herkunft**“ ist vor diesem Hintergrund unerlässlich. Der Rückgriff auf den (europäischen) UCTE-Mix bedeutete eine Täuschung der Verbraucher.

Insgesamt sind im Tortendiagramm danach die prozentualen Anteile von

- **Atomenergie**
- **Braunkohle**
- **Steinkohle**
- **Erdgas und**
- **sonstigen Energieträgern**
- **Erneuerbaren Energien**
- **Strom „unbekannter Herkunft“ sowie**
- **der Anteil von „EEG-Strom“**

am Gesamtenergiemix des jeweiligen EVU zu kennzeichnen.

Die Informationen zum Energieträgermix sind durch die **Durchschnittswerte der Stromerzeugung** in Deutschland zu ergänzen (§ 42 Abs. 2 EnWG):

- In einer das Tortendiagramm ergänzenden Tabelle sind die Prozentangaben zu den einzelnen Energieträgern in Beziehung zu setzen zum bundesdeutschen Durchschnitt. Eine Tabelle ist am besten geeignet, um verschiedene Zahlen zum direkten Vergleich gegenüber zu stellen.
- Kommt ein Energieträger im Gesamtenergieträgermix eines Stromversorgers nicht vor, ist er auch in der Tabelle nicht wegzulassen, sondern mit 0 % anzugeben.

Was gilt für Ökostromprodukte?

- Produktdifferenzierungen können zusätzlich erfolgen, indem zu den Angaben zum Gesamtenergieträgermix des Stromversorgers und zum bundesdeutschen Durchschnitt in einer dritten Spalte der Tabelle der **produktspezifische Energieträgermix** ausgewiesen wird. Diese Darstellungsform gewährleistet anschaulich einen direkten Vergleich. Auf die weitere Angabe des sog. Residualmixes (Gesamtenergieträgermix abzüglich Produktenergieträgermix) kann daher und sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet werden.

Wie müssen die Umweltbelastungen auf dem Stromlabel dargestellt werden?

Die Informationen über **Umweltbelastungen**, d.h. Informationen mindestens zu den CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfällen, sind weiterer fester Bestandteil des Stromlabels. Der bloße Verweis auf Informationsquellen in Bezug auf CO₂-Emissionen und radioaktive Abfälle genügt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 EnWG ausdrücklich nicht.

- Die CO₂-Emissionen sind in **g/kWh** auszuweisen.
- Bei der Berechnung der CO₂-Emissionen sind die **vor- und nachgelagerten Prozessketten** mit einzurechnen. Eine solche Gesamtbetrachtung ist mittlerweile Standard. Hierfür steht etwa das vom Öko-Institut entwickelte Gesamtemissionsmodell integrierter Systeme (GEMIS) zur Verfügung. Nur eine solche Gesamtbetrachtung gibt Aufschluss über die tatsächliche Klimarelevanz.
- Bestandteil der auszuweisenden CO₂-Emissionen sind neben den reinen CO₂-Emissionen außerdem die **CO₂-Äquivalente**. Nur dies gibt die tatsächliche Klimarelevanz zutreffend und vollständig wieder.
- Bei radioaktiven Abfällen ist die Strahlungsmenge, die für die Erzeugung einer kWh anfällt, in **Becquerel (Bq) pro kWh** anzugeben. Dabei ist zu differenzieren zwischen langlebiger und kurzlebiger Strahlung. Die Angabe lediglich einer Gewichtseinheit – noch dazu in g/kWh - ist im Hinblick auf Radioaktivität nicht aussagekräftig und gibt dem Verbraucher keine Auskunft über die Gefährlichkeit der durch die Stromerzeugung entstehenden radioaktiven Abfälle.
- Der Begriff der radioaktiven Abfälle ist auf europäischer Ebene nicht definiert. Aus Verbraucherschutzsicht sind im Rahmen der erforderlichen Gesamtbetrachtung über die Angaben zur Strahlungsmenge der anfallenden abgebrannten Brennelemente hinaus Angaben zu radioaktiven Emissionen zu machen. Parallel zu den betriebsbedingten CO₂-Emissionen etwa eines Kohlekraft-

werks sind ebenso die **radioaktiven Emissionen** des jeweiligen Kernkraftwerks relevant. Während des Betriebs eines Kernkraftwerks wird kontinuierlich über die Abluft und das Abwasser Radioaktivität an die Umwelt abgegeben. Die radioaktiven Emissionen bestimmen die Umweltrelevanz eines Kernkraftwerks mit, insbesondere auch für die in der Nachbarschaft lebenden Verbraucher. Sie sind daher ebenfalls in Becquerel (Bq) pro kWh auszuweisen.

- Auch die Informationen über Umweltbelastungen sind in Beziehung zu setzen zum bundesdeutschen Durchschnitt.

5. Wie wird das Stromlabel kontrolliert?

Die Verbraucher müssen auf die Richtigkeit der Angaben zur Herkunft des Stroms und zu den Umweltauswirkungen vertrauen können. Vorgesehen ist bislang allerdings lediglich ein Monitoring nach § 35 EnWG durch die Bundesnetzagentur. Der Bundesnetzagentur kommt damit eine wichtige Rolle zu, die sie konsequent wahrnehmen muss. Allerdings ist eine nachträgliche Kontrolle regelmäßig ungleich schwieriger als eine präventive Prüfung im Vorfeld. Das gilt erst recht, wenn es – wie bislang - keine klaren verbindlichen Bestimmungen gibt, anhand derer das Monitoring erfolgen kann. Die Notwendigkeit einheitlicher verbindlicher Kriterien und damit die Notwendigkeit einer Verordnung wird hier ein weiteres Mal deutlich.

Um dem Verbraucher von vornherein eine verlässliche Informationsbasis zur Verfügung zu stellen, sehen die freiwilligen Stromzertifizierungen von Ökostrom (z.B. ok power-Label, verschiedene TÜV-Zertifikate) die Prüfung des jeweiligen Stromangebotes durch einen unabhängigen Prüfer oder ein unabhängiges Prüfinstitut nach bestimmten Kriterien vor. Das Prüfergebnis wird dann bei einer ebenfalls unabhängigen Vergabestelle eingereicht, welche sodann das Label verleiht. An diesem Prozess sollte sich auch die nunmehr für alle EVUs verpflichtende Stromkennzeichnung orientieren.

In jedem Fall

- sind die Angaben der Stromversorger zur Stromkennzeichnung - zumindest stichprobenartig - von einer unabhängigen Institution zu kontrollieren. Insofern wird insbesondere auch die Bundesnetzagentur gefordert sein.
- Für den Fall fehlender, unzureichender, falscher oder sonst irreführender Informationen im Rahmen der Kennzeichnung sind staatliche Sanktionsmechanismen vorzusehen und durchzusetzen.
- Eine Zertifizierung der Stromkennzeichnung durch eine unabhängige Institution ist anzustreben.

6. Wo gehört das Stromlabel drauf?

- Das Stromlabel muss in oder als Anlage zu den Stromrechnungen an die Stromkunden deutlich sichtbar beigelegt werden.
- Das Stromlabel muss ebenso deutlich sichtbar sein in und auf sämtlichen Werbematerialien, einschließlich Broschüren, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen und Plakaten. Alle diese Werbematerialien sind direkt und gezielt an den Verbraucher gerichtet. Dieser Charakter geht nicht dadurch verloren, dass etwa ein Plakat gleichzeitig viele Verbraucher anspricht und ansprechen soll. Es macht in der Sache keinen Unterschied, ob eine Broschüre „individuell“ millionenfach mit der Post an Verbraucher versandt wird oder mehrere Verbraucher gleichzeitig durch eine Zeitungsanzeige für ein EVU geworben werden sollen. Eine Unterscheidung zwischen nicht-kennzeichnungspflichtiger Massenwerbung und kennzeichnungspflichtiger Individualwerbung ist sachlich nicht zu begründen und aus Verbraucherschutzsicht in keiner Weise gerechtfertigt. Diese Sichtweise entspricht im Übrigen auch anderen Kennzeichnungsvorgaben. So müssen Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen von Pkw explizit in allen Druckschriften, die für die Vermarktung und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere in Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie auf Plakaten ausgewiesen werden. Werbematerial ist zu recht definiert als „jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden“. Das umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten (vgl. z.B. § 2 Pkw-EnVKV). Entscheidend ist stets die Sicht des Werbeempfängers, also desjenigen, der Werbematerial zu Informationszwecken zur Kenntnis nimmt.

Dr. Cornelia Ziehm, Deutsche Umwelthilfe e.V., 29.11.2005

Deutsche Umwelthilfe e.V., Hackescher Markt 4, 10178 Berlin
Tel.: 030/258986-18, mobil 0160/5337376, E-Mail: ziehm@duh.de